

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

Geschäftszeichen:
IV B 13 – TGAS 7002 u.a.

Bearbeiter/in:
Frau Becker

Zimmer: 1111

Telefon: +49 30 9020 3086

Telefax: +49 30 902028 3086

Jacqueline.Becker@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 25. März 2020

Rundschreiben IV Nr. 31/2020

Änderung von Vertragsvordrucken im Bereich Ausbildung und duale Studiengänge

1. Änderungen in der Ausbildung zur Pflege

Die Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und in der Altenpflege sind seit dem 1. Januar 2020 durch die Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann abgelöst worden. Für seit dem 1. Januar 2020 beginnende Pflegeausbildungen ist daher ausschließlich das Muster „TVA-L Pflege/Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ (Fin 522) zu verwenden.

Für die Ausbildungsverhältnisse der Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter sind die bisherigen Vertragsmuster angepasst worden und nunmehr als eigener Vordruck (Fin 522a) verfügbar.

Vor dem 1. Januar 2020 nach dem Krankenpflegegesetz bzw. dem Altenpflegegesetz begonnene Ausbildungen können bis zum 31. Dezember 2024 auf der Grundlage der Vorschriften des Krankenpflegegesetzes bzw. des Altenpflegegesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung abgeschlossen werden (§ 66 Absatz 1 Sätze 1 und 2 bzw. Absatz 2 Sätze 1 und 2 PflBG). Daneben besteht die Möglichkeit der Überleitung der begonnenen Ausbildung in die neue Pflegeausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes; hierzu bedarf es einer entsprechenden Länderregelung (siehe § 66 Absatz 1 Satz 3 bzw. Absatz 2 Satz 3 PflBG). Gegebenenfalls kann dann eine weitere Anpassung der Vertragsmuster notwendig werden.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Auszubildende für den Beruf der Pflegefachfrau / des Pflegefachmanns haben die Möglichkeit, statt der Fortsetzung der nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes begonnenen Ausbildung eine Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder zur Altenpflegerin / zum Altenpfleger durchzuführen. Näheres regeln hierzu §§ 59 bis 61 PflBG. Wird das Wahlrecht ausgeübt (siehe § 1 des Vertragsmusters Fin 522), ist der Ausbildungsvertrag durch einen Änderungsvertrag (siehe Fin 522b) und ggf. auch der Ausbildungsplan anzupassen.

Es wird empfohlen, die Auszubildenden auf die Fristen zur Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 5 PflBG (vier Monate - frühestens 6 Monate - vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels) unter Hinweis auf § 1 Absatz 3 des Ausbildungsvertrages ausdrücklich hinzuweisen.

In den Fällen, in denen der Träger der praktischen Ausbildung die Pflegeschule nicht selbst betreibt (§ 8 Absatz 2 Nr. 2 PflBG) bedarf der Ausbildungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule. Liegt die Zustimmung bei Vertragsschluss nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger der praktischen Ausbildung einzuholen. Hierauf ist die/der Auszubildende und sind bei minderjährigen Auszubildenden auch deren gesetzliche Vertreter hinzuweisen (§ 16 Absatz 6 PflBG).

2. Duale Studiengänge im Bereich der Pflege

Die interaktiven Vertragsvordrucke für dual Studierende (Fin 625 für praxisintegrierte Studiengänge und Fin 624 für ausbildungsintegrierte Studiengänge) waren bisher jeweils für die Ausbildungsbereiche TVA-L BBiG und TVA-L Pflege gemeinsam zu verwenden. Aufgrund der nunmehr im Zusammenhang mit dem Pflegeberufgesetz zu beachtenden Besonderheiten in der Vertragsgestaltung bietet sich eine solche Zusammenfassung nicht mehr an. Die Vertragsmuster Fin 624 und 625 wurden deshalb so umgestaltet, dass nur noch der Bereich BBiG erfasst wird.

Sollten künftig im Bereich Pflege dual Studierende vom Land Berlin eingestellt werden, werde ich auch für diesen Bereich die entsprechenden Vertragsvordrucke zur Verfügung stellen. Hierzu bitte ich ggf. um rechtzeitige Mitteilung.

3. Sonstige Änderungen

In das Ausbildungsvertragsmuster für Auszubildende, die unter den TVA-L BBiG fallen (Fin 521), wurde in § 5 ein Hinweis auf das Jugendarbeitsschutzgesetz aufgenommen sowie in § 6 der Verweis auf den TV Wiederaufnahme Berlin gestrichen. Bestehende Verträge behalten ihre Gültigkeit.

Im Auftrag
Jammer